

begrenzte räumliche (universelle) Verfolgbarkeit dieser Verbrechen sowie den Ausschluß des Befehlsnotstandes.

Die *Nichtverjährung* der Verfolgung der Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und der Kriegsverbrechen ist entsprechend der Aktualität und Bedeutung dieser Frage in Art. 91 der Verfassung der DDR verankert. In gleichem Sinne schließt § 84 StGB die Verjährung für diese Verbrechen ausdrücklich aus.

Die zeitlich wie räumlich unbegrenzte Verfolgbarkeit dieser Verbrechen, also der räumliche *Geltungsbereich* des Universalitäts- oder Weltrechtsprinzips, ist im Strafrecht der DDR ebenfalls eindeutig festgelegt (§ 80 Abs. 3 Ziff. 1 StGB). Danach können auch Bürger anderer Staaten sowie andere Personen wegen außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangener Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen - mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der DDR - in Übereinstimmung mit dem Völkerrécht strafrechtlich verfolgt werden.

Schließlich besteht nach § 95 StGB eindeutig die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diese Verbrechen, auch wenn der Täter *auf Befehl* gehandelt hat (vgl. Art. 8 IMT-Statut, Kontrollratsgesetz Nr. 10 Art. II 4 b). Der Täter eines der in Kapitel 1 StGB erfaßten Verbrechen kann sich nicht darauf berufen, daß er auf Grund eines Gesetzes, auf Befehl oder Anweisung gehandelt hat. Er bleibt strafrechtlich verantwortlich. Bei derartigen Verbrechen ist im Unterschied zu sonstigen Fällen der Begehung einer Straftat durch eine Militärperson, die in Ausführung eines Befehls handelt (vgl. § 258 StGB und 9.3.), ein Befehlsnotstand ausgeschlossen.

Dem Strafrecht der DDR ist darüber hinaus noch eine weitere allgemeine strafrechtliche Regelung eigen, die bei diesen Verbrechen Bedeutung hat. Um Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen umfassend und wirksam bekämpfen und in ihren frühestmöglichen Entwicklungsstadien sowie in allen Organisations- und Teilnahmeformen erfassen zu können - wie das auch in Art. 6 Abs. 3 sowie Art. 9 und 10 des IMT-Statuts vorgesehen ist - sind bestimmte Straftatbestände des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB der DDR als *Unternehmensdelikte* ausgestaltet worden.

Das betrifft

- die Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten (§ 86 StGB) und

— Verbrechen gegen die Menschlichkeit bzw. Völkermord (§ 91 StGB).

Das Unternehmen ist in § 94 StGB definiert. Es erfaßt alle *Entwicklungsstadien und Teilnahmeformen* der Straftat. Wird eine Strafrechtsnorm als Unternehmensdelikt ausgestaltet, so bedeutet das, daß *alle Handlungen, von den ersten Anfängen zur Verwirklichung des Tatbestandes an, diesen im vollen Umfang erfüllen*.

Bei anderen Straftatbeständen muß die Strafbarkeit von *Vorbereitung und Versuch* (z. B. §§ 87, 89 und 92 StGB) ausdrücklich angegeben sein, während sich die Verantwortlichkeit für Beteiligungsformen aus § 22 StGB ergibt.